



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. Juni 2014  
(OR. en)

10756/14  
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0077 (NLE)**

PECHE 304

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) einzunehmenden Standpunkt

#### Erklärung der Kommission

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass nur der von ihr vorgeschlagene Artikel 43 Absatz 2 AEUV als genaue sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage geeignet ist, da Artikel 43 Absatz 2 AEUV auch die sachliche Rechtsgrundlage in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als verfahrensmäßiger Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über den Abschluss internationaler Übereinkünfte zur Errichtung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) ist, in deren Rahmen Artikel 218 Absatz 9 relevant werden kann.

Die Kommission erhält daher ihren Vorschlag aufrecht und kann der Änderung des Rates, mit der die Rechtsgrundlage von "Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" in "Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9" geändert wurde, nicht zustimmen.